

BGer 6B 981/2023 vom 18. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_981_2023

FR: TF 6B 981/2023 du 18 octobre 2023

IT: TF 6B 981/2023 del 18 ottobre 2023

Regeste

Betrug, mehrfacher versuchter Betrug, Fahren ohne Berechtigung; Willkür etc. | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2023 teilt die Vertreterin des Beschwerdeführers dem Bundesgericht mit, dass dieser am 26. September 2023 verstorben ist und beantragt die Abschreibung des Verfahrens ohne Kostenfolge. Ergänzend bringt sie einen Auszug aus dem Todesregister bei.

E. 2

Der Tod der beschuldigten Person während des kantonalen Verfahrens führt zur Verfahrenseinstellung (vgl. Art. 319 Abs. 1 lit. d und Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO). Anders verhält es sich nach der Rechtsprechung, wenn eine verurteilte Person verstirbt, nachdem die Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anhängig gemacht worden war. Im Strafpunkt sind die Erben der verstorbenen Person jedoch nicht zur Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens legitimiert (Urteile 6B_1389/2017 vom 19. September 2018 E. 1; 6B_1048/2014 vom 15. September 2015 E. 2; 6B_1091/2016 vom 18. Mai 2017 E. 1). Im Zivilpunkt haben sie indes grundsätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der Weiterführung des Verfahrens (Urteile 6B_625/2021 vom 9. Dezember 2021 E. 1; 6B_16/2012 vom 15. Juli 2013 E. 2; 6B_459/2008 vom 20. Mai 2009 E. 4). Vorliegend wurden im angefochtenen Urteil keine Zivilforderungen zugesprochen oder abgewiesen. Dementsprechend sind in der Beschwerdeschrift auch keine den Zivilpunkt betreffende Rügen erhoben worden. Unter diesen Umständen ist das Verfahren als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Gerichtskosten sind keine zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.